



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Infoveranstaltung

- **Leitbild und Teilrevision Ortsplanung**
- **Mitwirkung Ausscheidung Gewässerräume**

19. August 2025





Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Unsere Gemeinde, unsere Zukunft Vechigen 2035





Wo kommen wir her?

1925



1952



1986



2001



2020



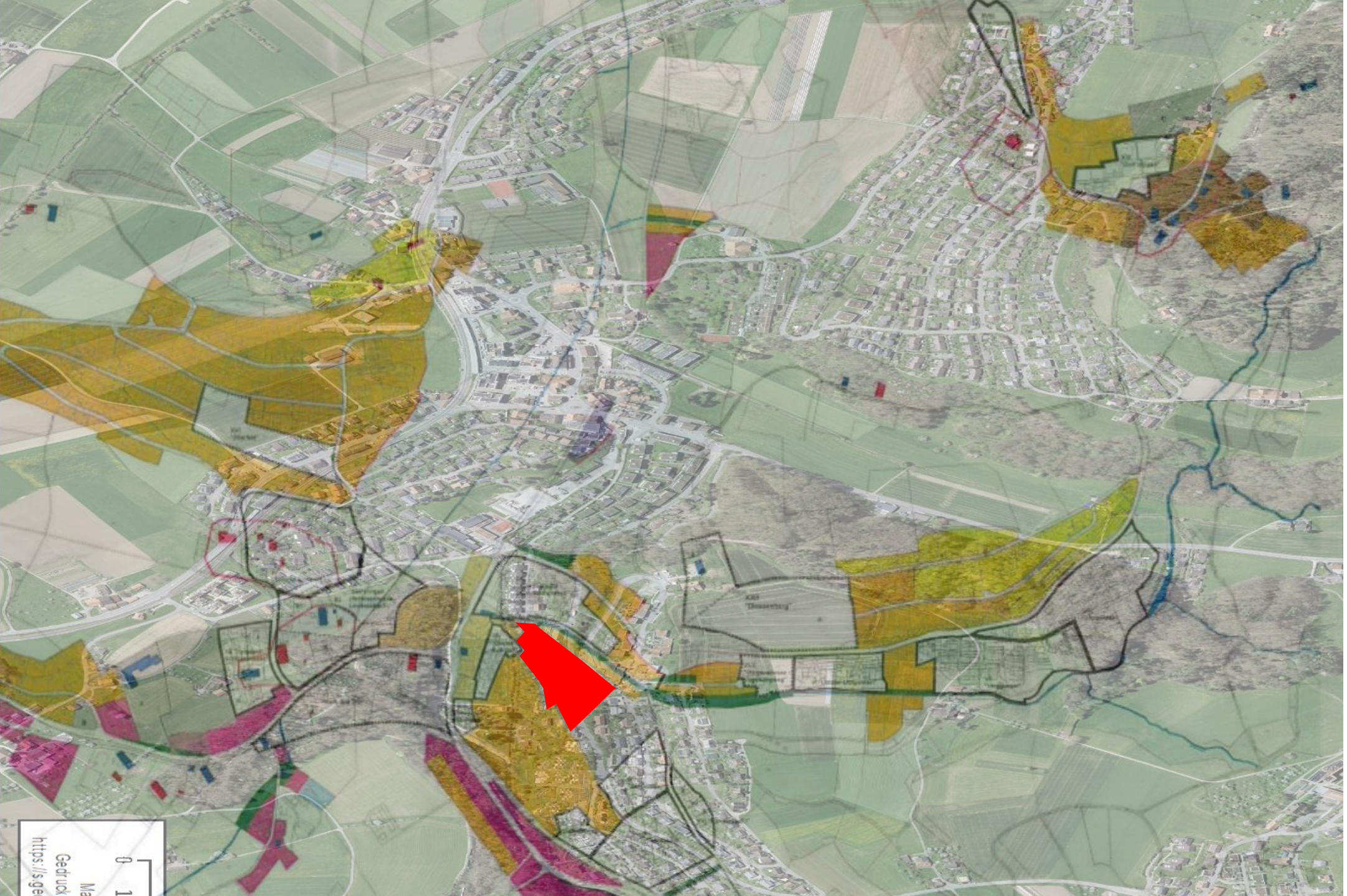
2024



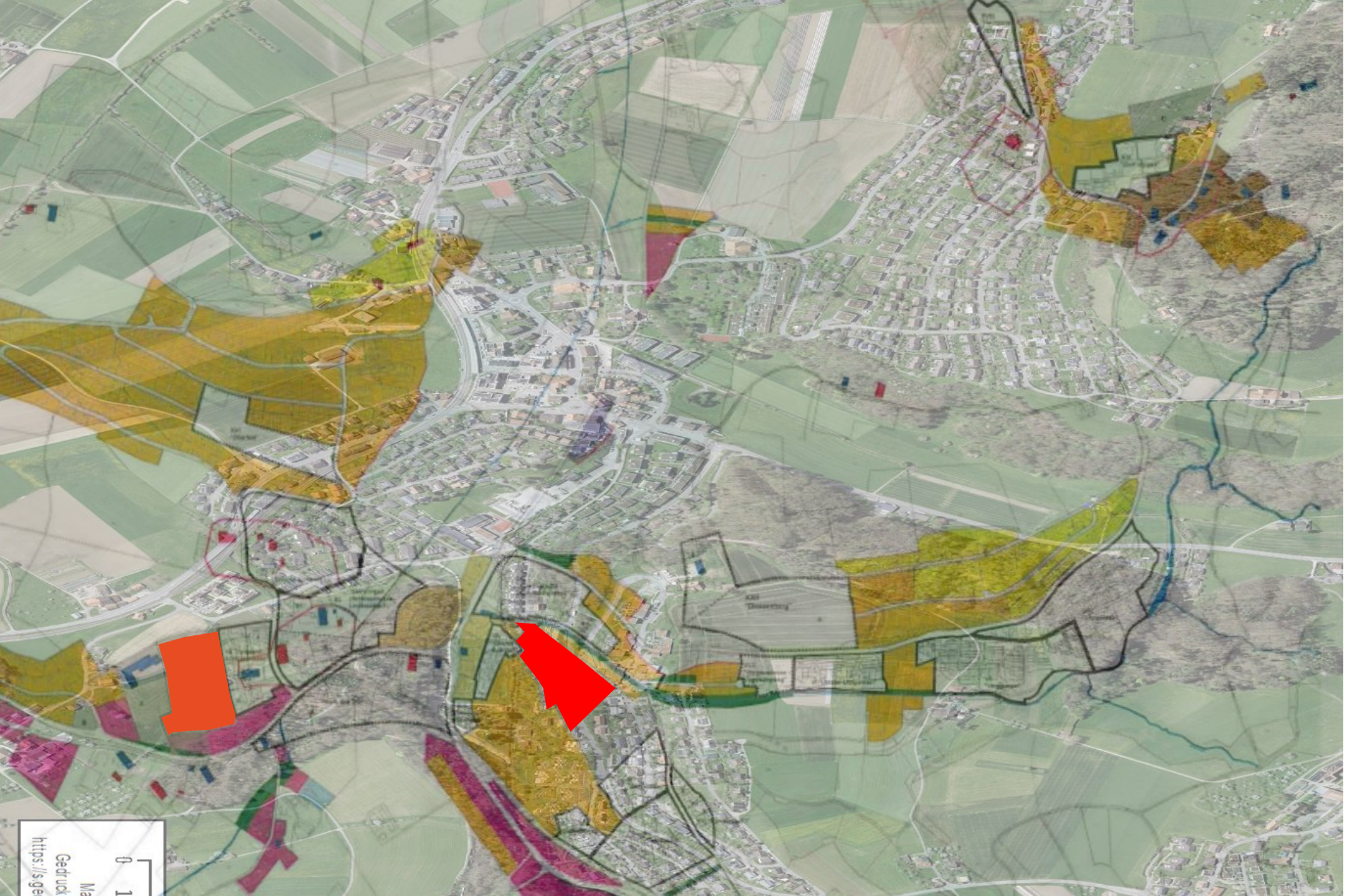


Wo stehen wir?





0 1
Ma
Gedruckt
<https://s.ge>



0 1
Ma
Gedruckt
<https://s.ge>

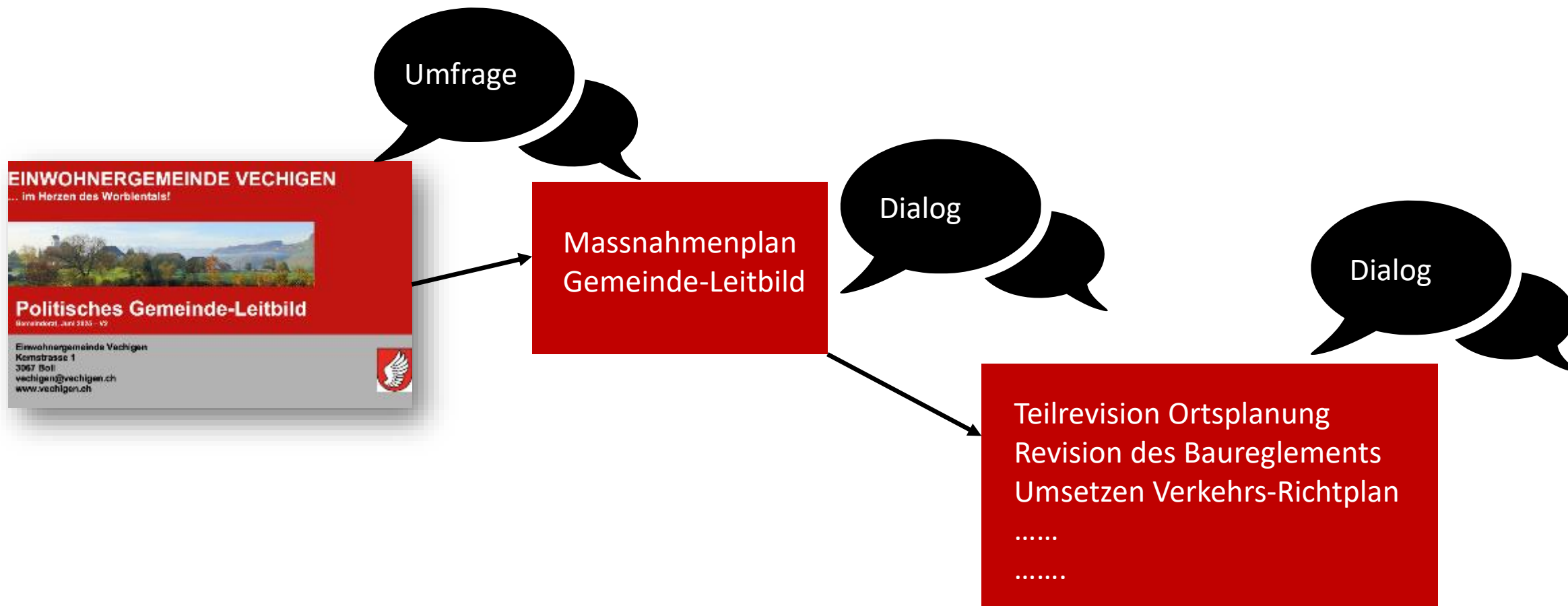
www.geo.admin.ch ist ein Portal zur Ersicht von geodätischen Informationen. Daten und Dienste, die von öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, obwohl die Bundesbehörden mit der Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achten, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Übernommen werden. Copyright Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft <https://www.admin.ch/bundesstatistikliches.html>. Falls Daten Dritter abgegriffen werden, gelten zusätzlich die Bedingungen der entsprechenden Datenherren.
© CHES, Spot Image, swissTop, NPOC



Wo wollen wir hin?



Unsere Gemeinde, unsere Zukunft – Vechigen 2035





Das politische Leitbild unserer Gemeinde Vechigen

Allgemeine Gemeinde-
Entwicklung

Volkswirtschaft

Infrastrukturen

Verkehr und Umwelt

Soziale Wohlfahrt, Alter
und Gesundheit

Bildungswesen

Freizeit und Kultur

Raumplanung und
Bauwesen

Bevölkerungsschutz und
öffentliche Sicherheit

Behörden und Verwaltung

Finanzen, Steuern,
Gebühren

Interkommunale, regionale
Zusammenarbeit



Das politische Leitbild unserer Gemeinde Vechigen



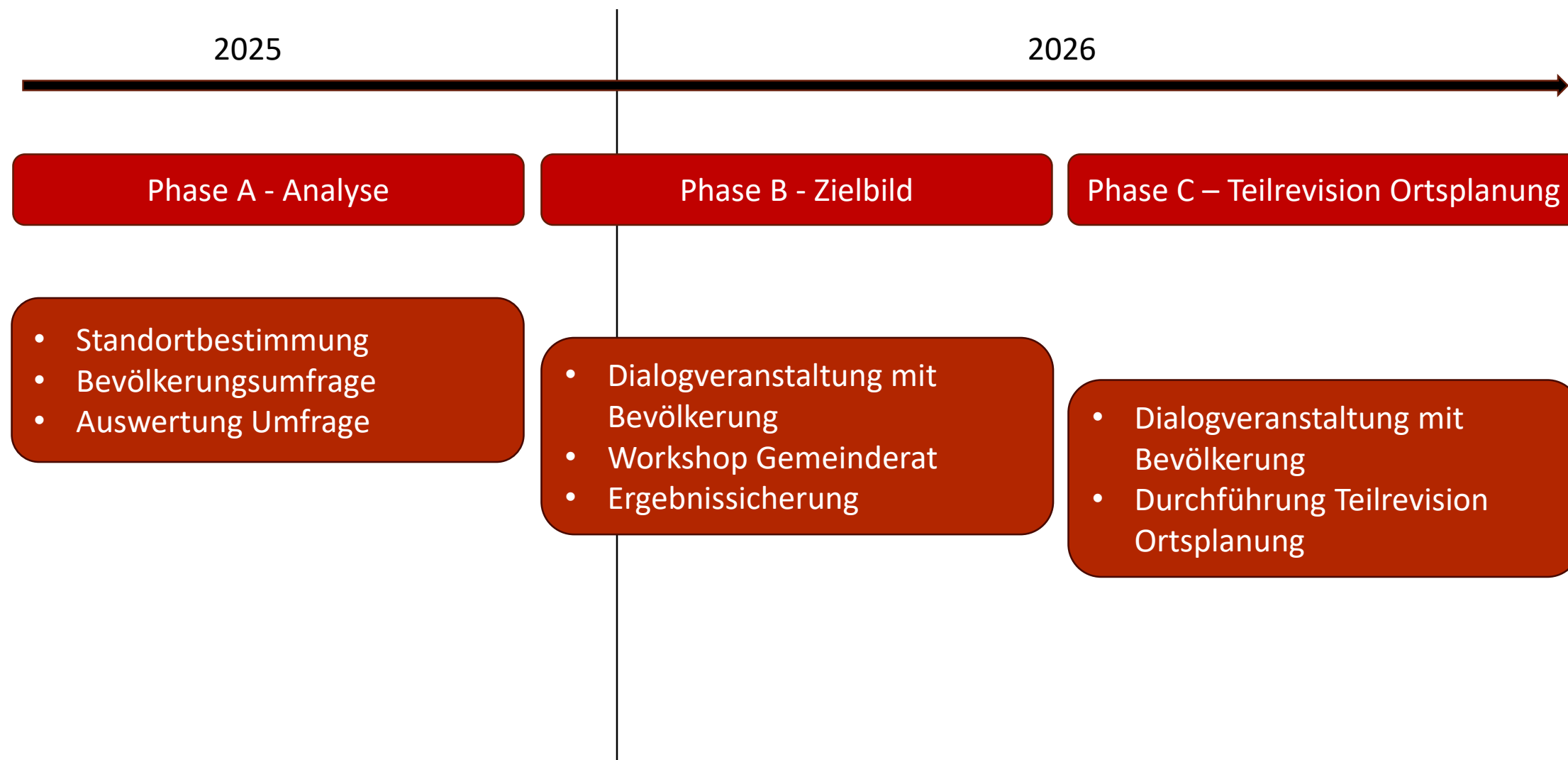


Das politische Leitbild unserer Gemeinde Vechigen





Wie sieht der Weg aus?





Bevölkerungsumfrage

← Zurück

Computer Mobiltelefon

Zurück

Umfrage «Unsere Gemeinde, unsere Zukunft - Vechigen 2035»

Warum eine Bevölkerungsumfrage? Wie soll unsere Gemeinde im Jahr 2035 aussehen, wohin wollen wir uns entwickeln und was braucht es dafür? Diesen Fragen stellt sich derzeit der Gemeinderat und entscheidet dazu, ein neues Gemeindefeldziele. Dieses legt die angestrebten politischen Grundrichtungen fest und ist eine Abgrenzung des Gemeindefeldes. Doch der Gemeinderat wird diesen wichtigen Prozess nicht allein, sondern zusammen mit der Bevölkerung gehen.

Hallo, Pascal! Wenn Sie diese Formulare ändern, sieht die zuständige Person Ihren Namen und Ihre E-Mail-Adresse.

1. Ortsebene

Mit der Entwicklung der Gemeinde in den letzten zehn Jahren bin ich zufrieden. *

Stimme überhaupt nicht zu ☆ ☆ ☆ ☆ ☆ Stimme voll und ganz zu

2. Die Gemeinde Vechigen nutze ich als *

☐ Wohnort

☐ Arbeitsort

☐ Freizeitort

☐ Einkaufsort

☐ Treffpunkt

☐ Sonstiges

3. Aus meiner Sicht braucht es mehr Orte *

☐ nicht notwendig ☐ eher notwendig ☐ zwingend notwendig

Wie oft Menschen treffen ☐ ☐ ☐



Bevölkerungsdiallog

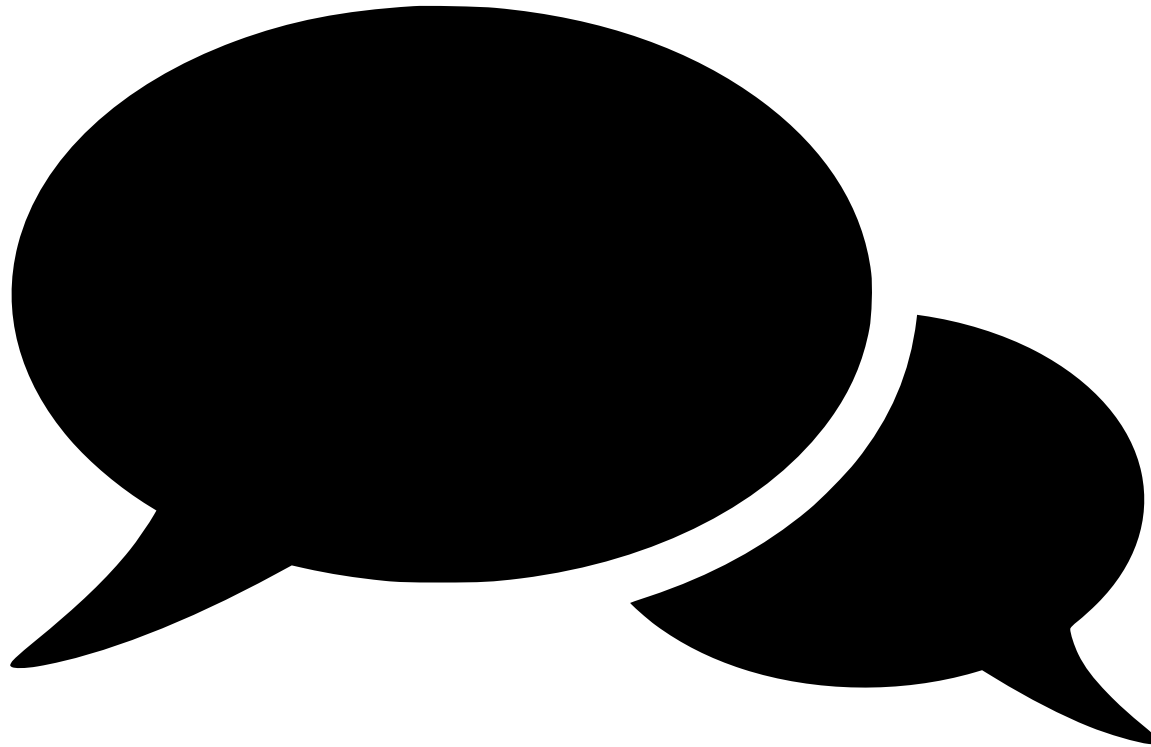
Im Nachgang zur Umfrage finden an folgendem Termin ein Bevölkerungsdiallog statt:

- Samstag, 22. November 2025, 09:00 – 12:00 Uhr

Sporthalle Schulhaus Stämpbach, Boll



Fragerunde





Festlegung der Gewässerräume

Informationen zur Mitwirkung





Einleitung



Absicht und Ablauf

- Übersicht schaffen über Ausgangslage und Rahmenbedingungen
- Information über die Festlegung der Gewässerräume
- Ausblick und nächste Schritte
- Diskussion und Fragenbeantwortung



Festlegung der Gewässerräume



Gesetzliche Grundlagen und Auftrag

Grundlagen

Gewässerschutzgesetz, GSchG	Bund
Gewässerschutzverordnung, GSchV	Bund
Kantonales Wasserbaugesetz, WBG	Kt. Bern
Kantonale Wasserbauverordnung, WBV	Kt. Bern

Auftrag nach Art. 36a Abs. 1 GSchG

«Die Kantone legen [...] den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- den Schutz vor Hochwasser;
- die Gewässernutzung.»





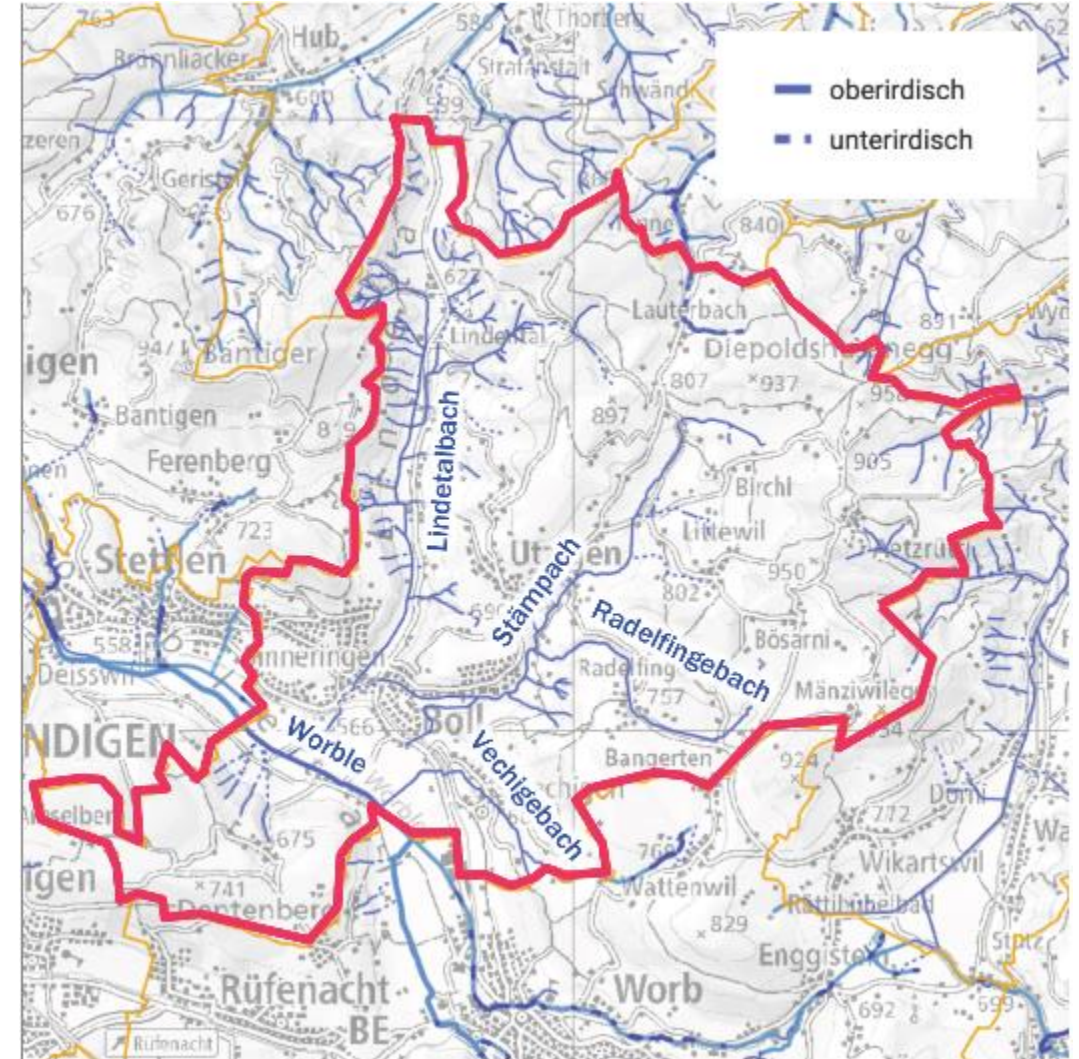
Handlungsbedarf Gemeinde

- Die Gemeinde Vechigen hat noch keine Gewässerräume im Sinne des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) festgelegt
- Die Gemeinden müssen den Gewässerraum im Rahmen ihrer baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festlegen (im Zonenplan und im Baureglement)
- Der Bund hat hierfür eine Frist bis am 31. Dezember 2018 gesetzt
- Aktuell sind die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV in Kraft. Diese sind bzgl. Bebauung einschränkender, d.h. die Gewässerräume sind grösser



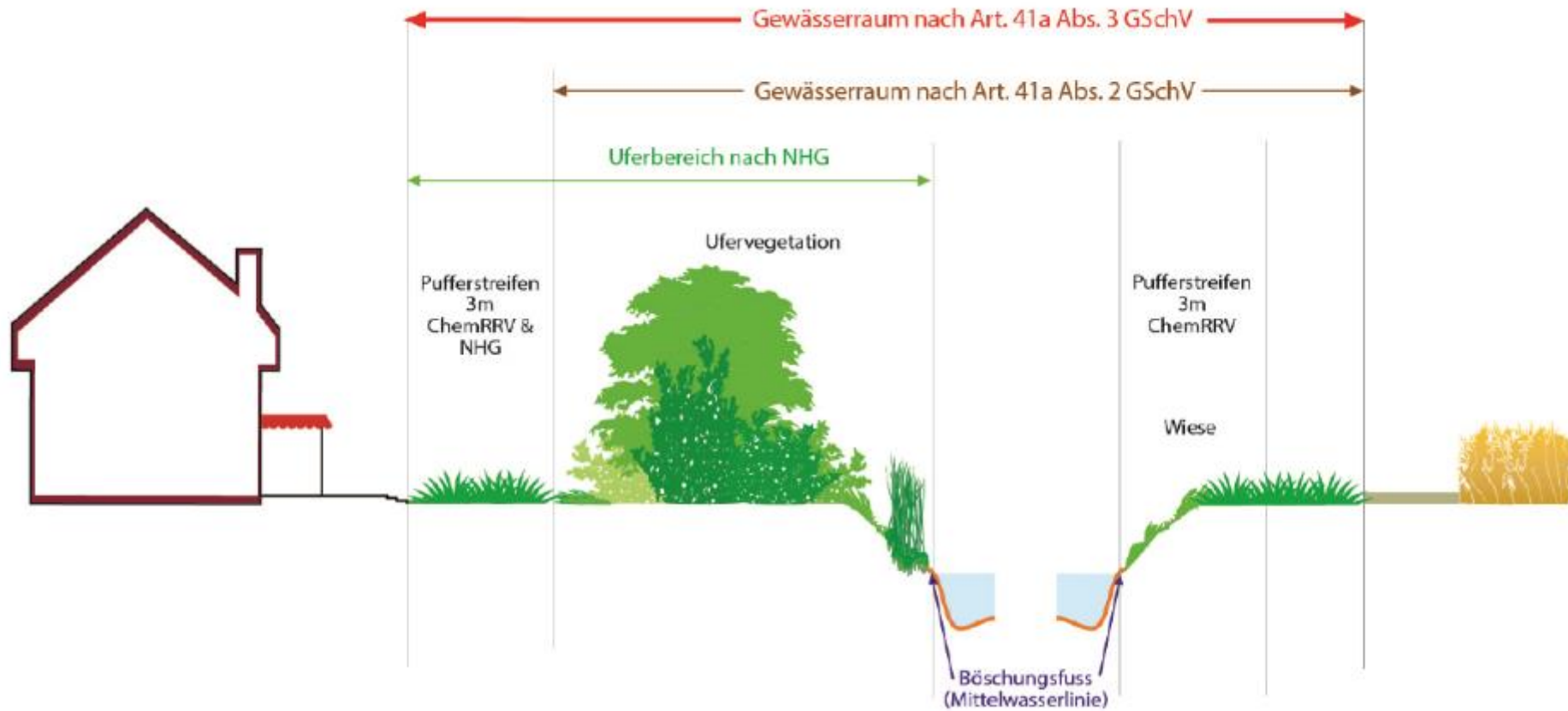
Gewässernetz der Gemeinde

- Haupt-Fließgewässer
 - Worble
 - Lindentalbach
 - Stämpach
 - Vechigenbach
 - Radelfingenbach
- Keine stehenden Gewässer
bzw. Seen (> 0.5 ha)





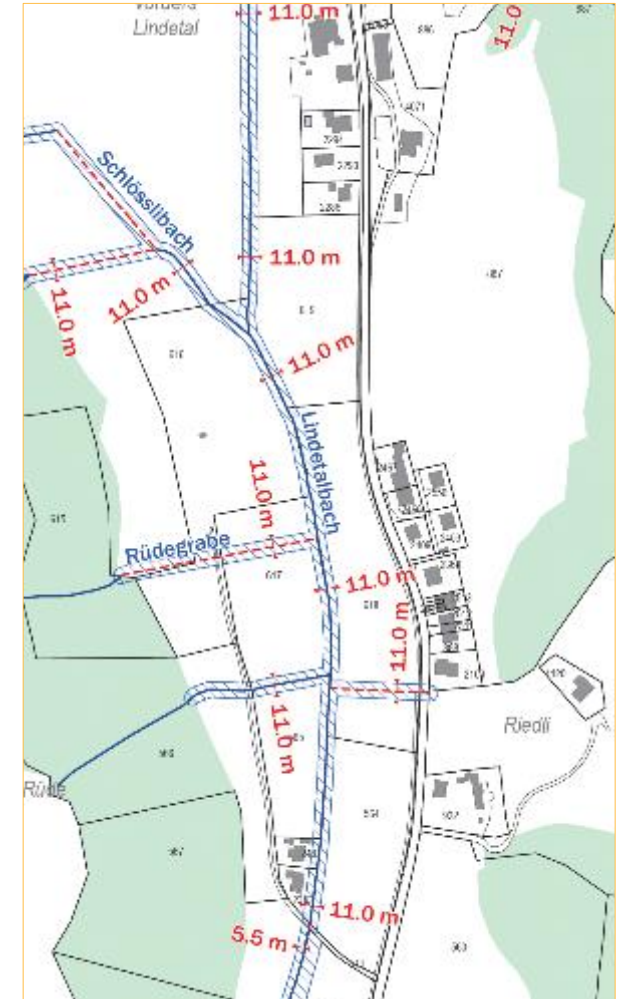
Abgrenzung des Gewässerraumes





Erhöhung und Verzicht - Beispiele

- Abschliessende Vorgaben gemäss übergeordneter Gesetzgebung, geringer Spielraum auf Gemeindeebene
- Bereinigung der Gewässerachsen
- Abschnittsbildung und Überprüfung der Gerinnesohlenbreite
- Berechnung der Gewässerräume nach Art. 41a GSchV
 - Hochwasserkurve / Biodiversitätskurve
 - Breite ist abhängig von der natürlichen Gerinnesohlenbreite
 - Minimalbreite Gewässerraum: i.d.R. 11.0 m
- Beurteilung bzgl. Erhöhung, Anpassung und Verzicht





Methodik und Vorgehen

- Erhöhung des Gewässerraums
 - Revitalisierungsmassnahmen beim Lindentalbach
 - Schutz der Uferbestockung (Hecken und Ufergehölz entlang Gewässer)
- Anpassung des Gewässerraums
 - Nur in «dicht überbauten Gebieten»
- Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums
 - vollständig im Wald
 - Unbekannter Verlauf, eingedolt und ausserhalb des Siedlungsgebiets
 - Künstlich angelegt
 - Keine Bauten oder Infrastrukturablagen betroffen

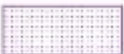


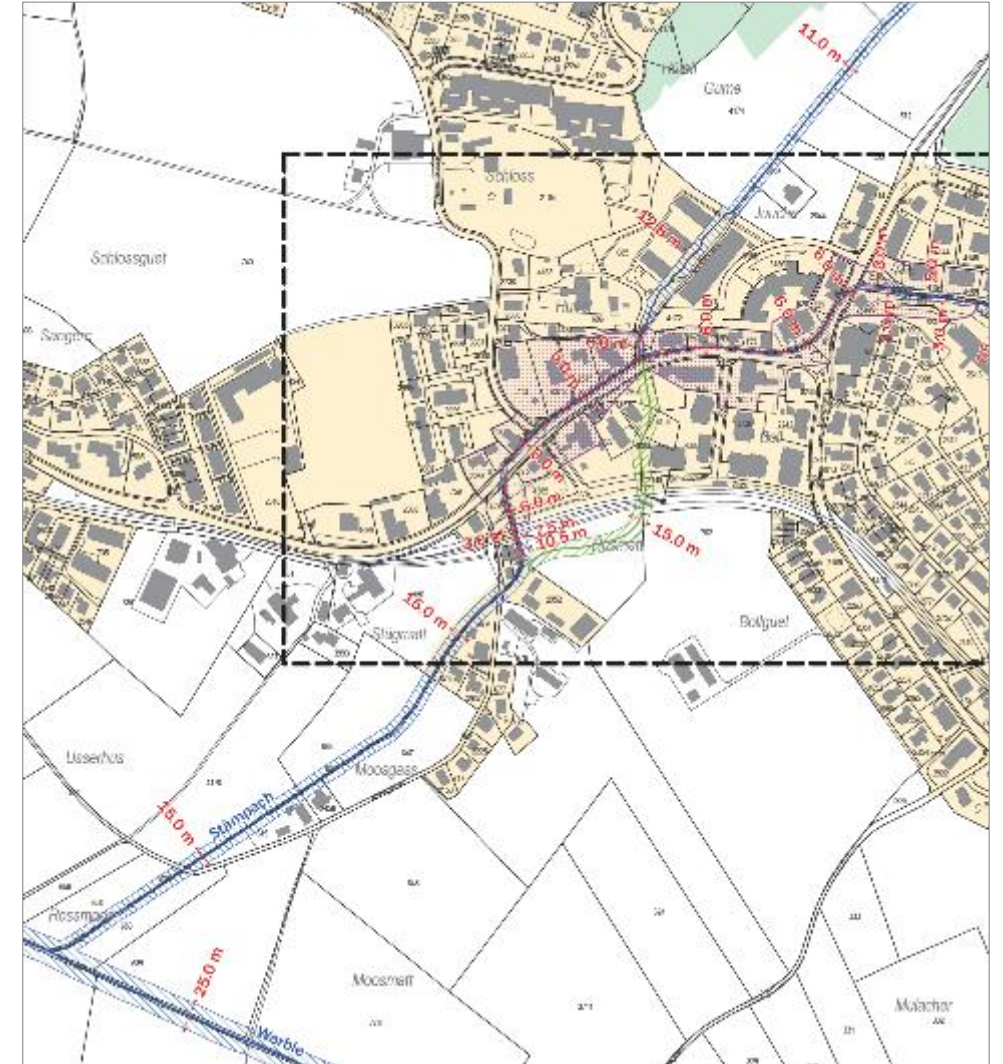


Festlegung und Darstellung

- Änderung Baureglement
 - Aufhebung Art. 31 Fliessgewässer
 - Neuer Art. 31a Gewässerraum für Fliessgewässer
 - Neuer Art. 31b Freihaltebereich
- Zonenplan Gewässerraum (*neu*)

Festlegungen

	Gewässerraum
	Freihaltebereich
	Dicht überbautes Gebiet





Übersicht Änderung Baureglement

Neuer **Art. 31a** «Gewässerraum für Fliessgewässer»

- Abs. 1: Funktionen des Gewässerraums
- Abs. 2: Verankerung als flächige Überlagerung
- Abs. 3: Zulässige Bauten und Anlagen
- Abs. 4: Extensive Nutzung des Gewässerraums
- Abs. 5: Dicht überbautes Gebiet

Neuer **Art.31b** «Freihaltebereich»

- Abs. 1: Funktionen des Freihaltebereichs
- Abs. 2: Verankerung als flächige Überlagerung
- Abs. 3: Zulässige Bauten und Anlagen
- Abs. 4: Keine Bewirtschaftungseinschränkungen



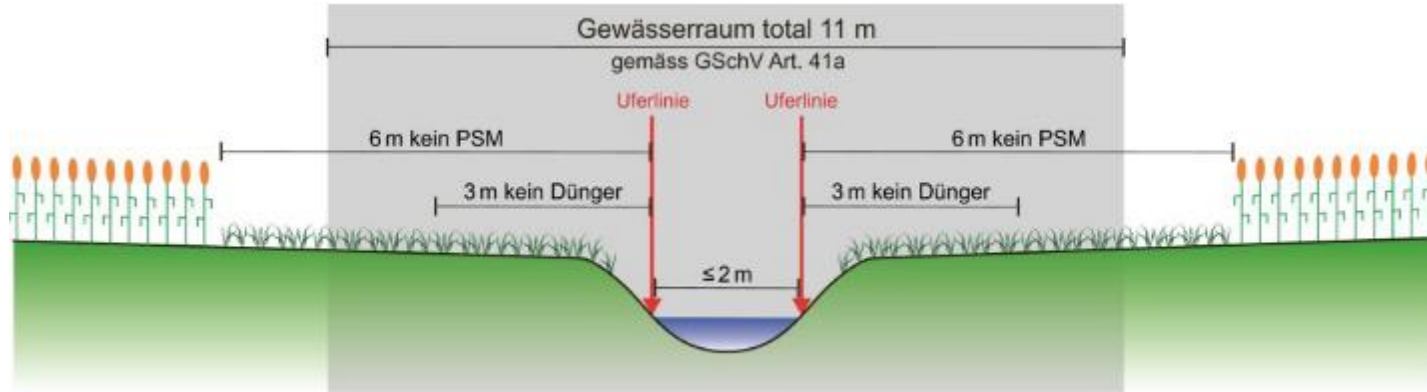
Auswirkungen – Nutzung des Gewässerraumes

- Der Gewässerraum von offenen Fließgewässern darf nur extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden
 - keine Düngemittel
 - keine Pflanzenschutzmittel
- Dies gilt innerhalb und ausserhalb der Siedlung
- Erlaubt sind Biodiversitätsförderflächen nach Direktzahlungsverordnung
- Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Die FFF müssen nur in bestimmten Fällen bei baulichen Massnahmen kompensiert werden
- Innerhalb des Gewässerraums von eingedolten Gewässern gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen



Auswirkungen – Extensive Bewirtschaftung

Kleine Fließgewässer, Gewässerraum 11 m bis 15 m



Mittlere Fließgewässer, Gewässerraum > 15 m





Auswirkungen – Bauten und Anlagen im Gewässerraum

- Neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind nur möglich, wenn sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse sind
- Alle Bauvorhaben innerhalb des Gewässerraums sind bewilligungspflichtig
- Baubewilligte Bauten und Anlagen haben Besitzstandsgarantie
- Bestehende Strassen und Wege dürfen unterhalten werden. Ausbau und Belagsänderungen sind nicht möglich





Zusammenfassung und Fazit

- Gemeinde vollzieht übergeordnetes Recht von Bund und Kanton
- Gewässerräume sind im Zonenplan Gewässerraum und im Baureglement grundeigentümergebunden festgelegt
- Spielräume zur abweichenden Festlegung sind begrenzt, wo vorhanden wurden sie genutzt
- Solange die Gewässerräume nicht festgelegt sind, gelten die strengeren Übergangsbestimmungen der GSchV



Ausblick und nächste Schritte



Öffentliche Mitwirkung

- Das Planungsossier «Festlegung der Gewässerräume» liegt vom 19. August bis 30. September 2025 zur öffentlichen Mitwirkung auf
 - Gemeindeverwaltung Vechigen
 - Internetseite www.vechigen.ch
- Jede/r kann schriftlich und begründet Einwendungen und Anregungen während der Mitwirkungsfrist machen
- Einsprachen sind jedoch erst während der öffentlichen Auflage möglich



Vorgehens- und Terminplan

[illegible]



Runde Tische

Im Nachgang zu dieser Informationsveranstaltung finden folgende runde Tische zur Mitwirkung statt:

- Thema Landwirtschaft: Mittwoch, 03. September 2025, 19 Uhr
- Thema Umwelt: Freitag, 05. September 2025, 14 Uhr

Anmeldung via Mail: noemi.stienen@vechigen.ch



Fragen, Diskussion



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht



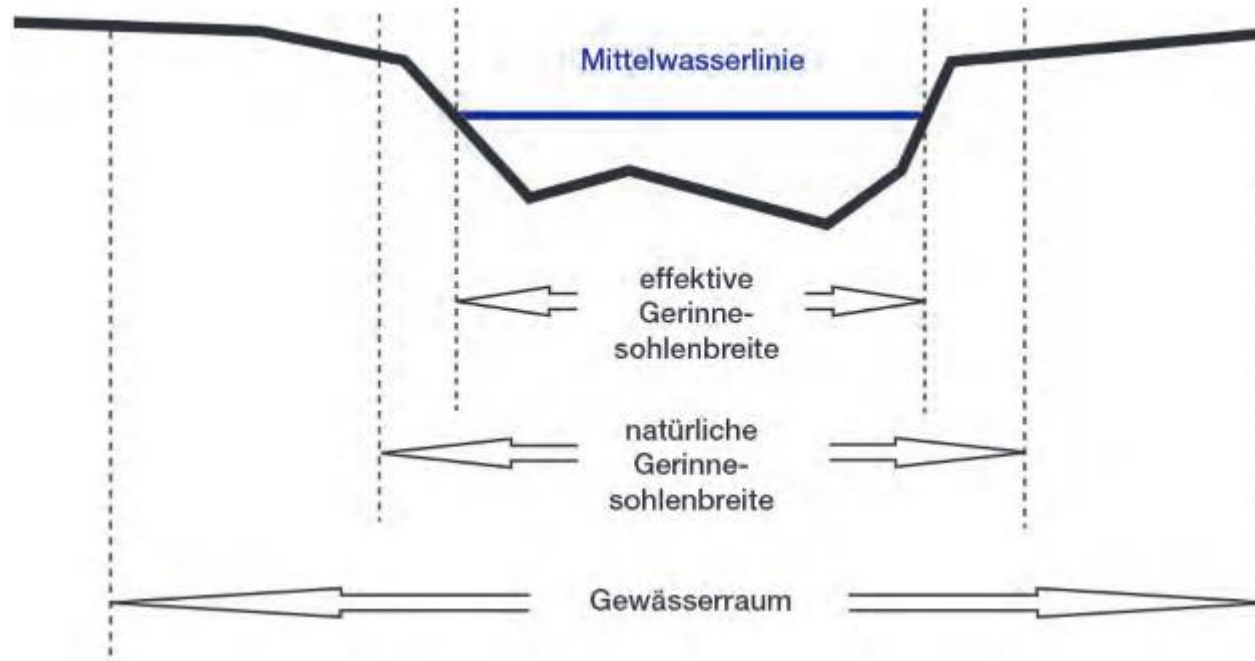
Aktuelle Bestimmungen Art. 31

¹ Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen die folgenden Bauabstände:

- a) Innerhalb der Bauzone:
 - Entlang Lindentalbach 7,5m
 - Entlang Stämpach 9,5m
 - übrige Gewässer (inkl. Vechigenbach) 5,5m
 - b) Ausserhalb der Bauzone:
 - Entlang Lindentalbach (oberhalb Boll) 10,0m
 - Entlang Lindentalbach (unterhalb Boll) 13,5m
 - Entlang Cholgraben, Wydmattgrabe 11,0m
 - Entlang aller übrigen, offenen Gewässer 15,0m
 - c) Entlang eingedolter Fliessgewässer 5,5m
-



Begriffe zum Gewässerraum

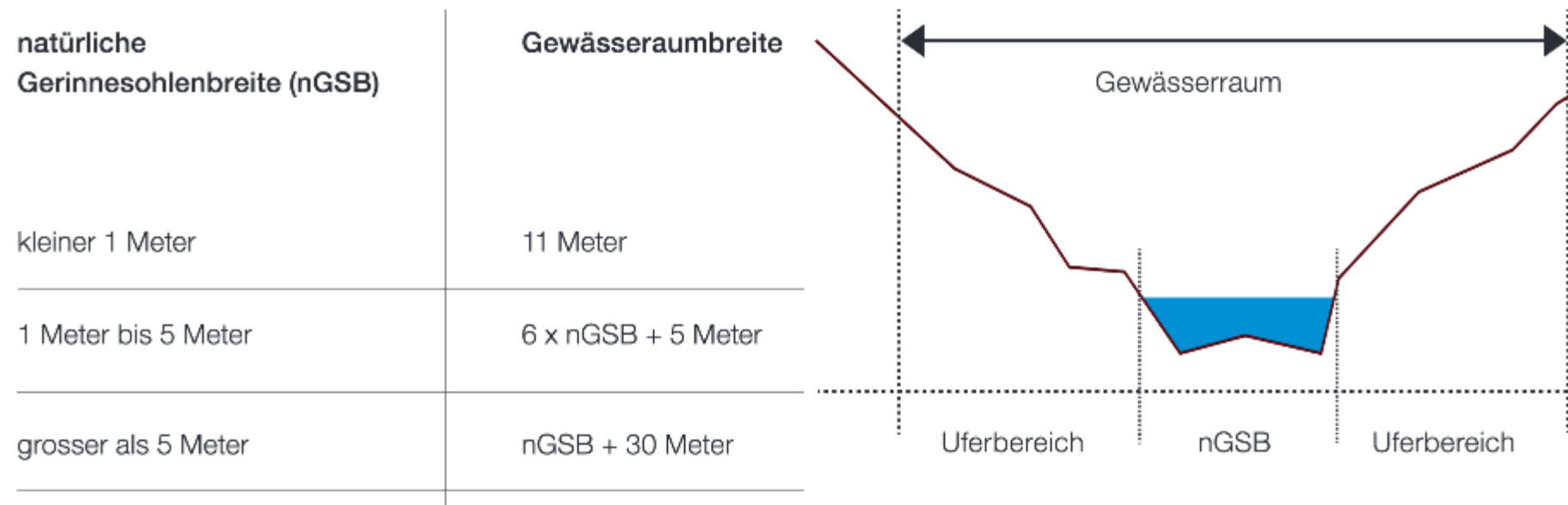


natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) Errechnet aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) multipliziert mit einem Faktor 1.0, 1.5 oder 2.0. Der Faktor 1.0 steht für eine ausgeprägte, 1.5 für eine eingeschränkte, 2.0 für eine nicht vorhandene Breitenvariabilität des Fließgewässers. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität gibt Auskunft über die Strukturvielfalt der Sohle und über die Wasser-Land-Vernetzung.



Hochwasserkurve – Art. 41a Abs. 1 GSchV

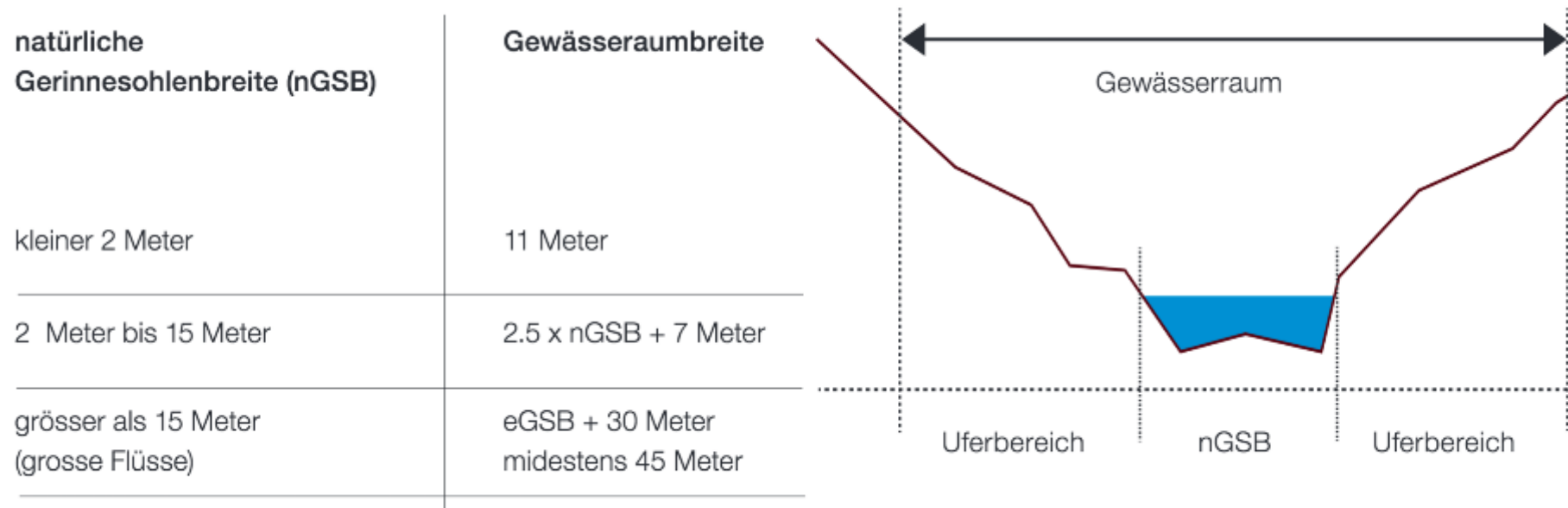
Gewässerraum in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzzielen





Hochwasserkurve – Art. 41a Abs. 2 GSchV

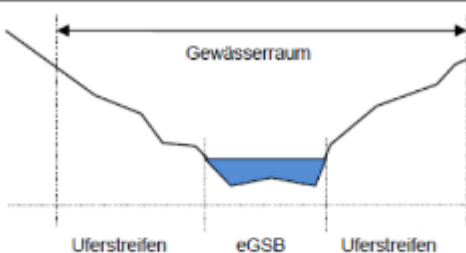
Gewässerraum in übrigen Gebieten

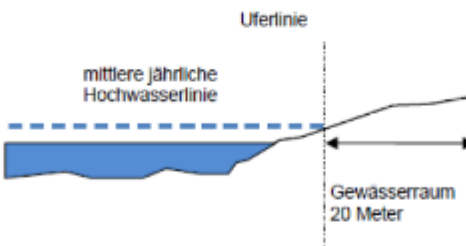




Übergangsbestimmungen GSchV



Fließgewässer		
eGSB	Uferstreifenbreite (einseit.)	
bis 12 m	eGSB + 8 m	
grösser 12 m	20 m	

Stehende Gewässer		
Wasserfläche	Gewässerraum	
0.5 ha	20 m	



Art. 39 Wasserbauverordnung

Art. 39 * *Wasserbaupolizei* *1 Beurteilungssperimeter*

¹ Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.



Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

